

Antrag auf Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Elektrofahrzeuge

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen dieses Auftrags benötigen, wenden Sie sich gern an unser Team Energiedienstleistungen unter 0203 604 11 11.

! Bitte zurücksenden an: Stadtwerke Duisburg AG, Postfach 10 13 54, 47013 Duisburg. Stichwort: Elektrofahrzeuge

1. Persönliche Daten (Antragsteller(in))

Herr Frau Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum [tt/mm/jjjj]

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail

2. Vertragsverhältnis

Ich bin Stromkunde der Stadtwerke Duisburg AG

Vertragskontonummer

3. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektroroller Elektroauto

Plug-in-Hybrid Range-Extend Vehicle

Nutzung des Fahrzeugs: Privat Gewerblich

Hersteller Typ

Baujahr des Fahrzeugs Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer

Batteriekapazität[kWh] AC: DC: Maximale Ladeleistung [kW]

4. Entgeltlichkeit und Vertragsbeendigung

Die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur ist bis zum 31.12.2018 unentgeltlich.

Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt nach Ablauf des 31.12.2018 oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit ein Entgelt für die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur zu erheben. In diesem Fall wird der Kunde hierüber rechtzeitig [sechs Wochen vor Umstellung] schriftlich oder auf elektronischem Weg informiert. Mit Erhebung eines Entgelts steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Erhebung des Entgelts zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Bei Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages wird der Vertrag über die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG in Ergänzung zu § 5 der AVB automatisch, d.h. ohne Kündigungserklärung einer Partei beendet. In diesem Fall ist die Ladekarte unaufgefordert im Kundencenter der Stadtwerke Duisburg AG (Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg) zurückzugeben.

5. Zustandekommen des Vertrages

Mit Antragstellung geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektroladestationen der Stadtwerke Duisburg AG ab. Diesem Vertrag liegen zusätzlich zu den Regelungen aus diesem Antrag die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Stadtwerke

Duisburg AG für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Stromkunden der Stadtwerke Duisburg zugrunde, die Ihnen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden sind. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung der Stadtwerke Duisburg AG zustande.

6. Einverständniserklärung

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der angegebenen Daten. Eine Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Elektrofahrzeugs liegt dem Antrag bei.

X
Datum Unterschrift

Ich bestätige, dass ich die AVB der Stadtwerke Duisburg AG für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Stromkunden der Stadtwerke Duisburg (siehe Anhang) gelesen habe und erkläre mich mit deren Geltung einverstanden.

X
Datum Unterschrift

7. Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen, auf die Person des Auftraggebers bezogenen Daten im Auftrag der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV [Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH], dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, auch von konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Abrechnung des Auftrages verarbeitet und gespeichert werden.

Mit der nachfolgenden Unterschrift erteile ich der Stadtwerke Duisburg AG freiwillig mein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten durch diese selbst und durch die von ihr Beauftragten zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) widerrufen kann. Hierzu genügt es, unter der Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ per Post gegenüber der Stadtwerke Duisburg AG, Kundenservice, Postfach 10 13 54, 47013 Duisburg, per E-Mail unter info@stadtwerke-duisburg.de oder per Fax unter 0203 39 39 40 den Widerruf zu erklären.

X
Datum Unterschrift

8. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Tel.: 0203 39 39 39, Fax: 0203 39 39 40, E-Mail: info@stadtwerke-duisburg.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Webseite [www.stadtwerke-duisburg.de/widerruf] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich [z. B. per E-Mail] eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wur-

de ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist

wenn gewünscht, bitte ankreuzen

Ich verlange und bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung, die Gegenstand des zu schließenden Vertrages ist, beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bereits mit vollständiger Vertragserfüllung durch die Stadtwerke Duisburg AG das mir zustehende gesetzliche Widerrufsrecht verliere.

10. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift für die Auftragserteilung erkläre ich mich mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Duisburg AG für die Dienstleistung, die Gegenstand des zu schließenden Vertrages ist, einverstanden und bestätige zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir angegebenen Daten und erkläre die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

X
Datum Unterschrift

11. Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG meine in dem Vertragsformular angegebenen Daten gemeinsam mit produkt- und verbrauchsbezogenen Daten speichert, verarbeitet und nutzt, um diese für interne Marktforschungszwecke auszuwerten und Kundenprofile zu erstellen, damit die Stadtwerke Duisburg AG ihr Angebot künftig meinen Bedürfnissen entsprechend gestalten und mir auf mich zugeschnittene Angebote und Werbung per Post und E-Mail zusenden sowie mich telefonisch kontaktieren kann.

Mir ist bekannt, dass die Erteilung meiner vorstehenden Einwilligung freiwillig ist und ich diese jederzeit gegenüber der Stadtwerke Duisburg AG widerrufen kann. Wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder sie widerrufe, hat dies keine Auswirkungen auf meinen Vertrag mit der Stadtwerke Duisburg AG.

X
Datum Unterschrift

Servicetelefon Energiedienstleistungen:

0203 604 11 11
Montag – Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr

energiedienstleistungen@stadtwerke-duisburg.de
www.stadtwerke-duisburg.de

Stadtwerke Duisburg AG

Postfach 10 13 54
47013 Duisburg

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Duisburg AG für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Stromkunden der Stadtwerke Duisburg AG



§ 1 Anwendungsbereich

- [1] Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG (im folgenden „Stadtwerke Duisburg“) zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen erfolgt mit der Ladekarte der Stadtwerke Duisburg.
- [2] Die Ladekarte ist Eigentum der Stadtwerke Duisburg und auf deren Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der Stadtwerke Duisburg AG unverzüglich mitzuteilen.
- [3] Die Weitergabe der Ladekarte der Stadtwerke Duisburg an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Bei Verstoß gegen das Weitergabeverbot steht der Stadtwerke Duisburg das Recht gemäß § 5 Abs. 2 zu.
- [4] Die Ladekarte bzw. Vertragsnummer berechtigen den Besitzer zur Nutzung der gesamten öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg. Die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg ist auf www.stadtwerke-duisburg.de unter Energiedienstleistungen oder unter www.ladenetz.de einzusehen.
- [5] Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der Stadtwerke Duisburg [Ladekarte, Vertragsnummer] auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern der Stadtwerke Duisburg verwenden. Details siehe § 6 Roaming.
- [6] Die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG steht nur Stromkunden der Stadtwerke Duisburg zur Verfügung. Der Vertrag ist somit abhängig vom Fortbestand des im Antragsformular angegebenen Stromlieferungsvertrages.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- [1] Der Kunde ist berechtigt, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg zu nutzen. Der Kunde ist zudem berechtigt, in einem beschränkten bzw. festgelegten Umfang auch die Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern der Stadtwerke Duisburg zu nutzen. In zwei aufeinanderfolgenden Monaten darf jedoch maximal die Hälfte aller Ladevorgänge über die Infrastruktur eines Roaming-Partners erfolgen.
- [2] Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist ausdrücklich untersagt.
- [3] Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.
- [4] Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig [230 V].
- [5] Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Duisburg unverzüglich zu melden (über die Störmeldenummer für Strom 0203 604 37 77). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roaming-Partnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 3 Haftung

- [1] Der Kunde haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Der Kunde haftet auch für missbräuchliche Nutzungen der Roamingfunktionalitäten gemäß § 6 Abs. 4 dieser AVB. Durch die Ladekarte findet eine eindeutige Identifikation statt, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.
- [2] Bei Verlust der für die Dauer des Vertrages überlassenen Ladekarte erhält der Kunde gegen Erstattung einer Kostenpauschale von EUR 15,00 eine Ersatzkarte.
- [3] Die Haftung der Stadtwerke Duisburg sowie ihrer Erfüllungs- oder Vertretungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

- [4] Die Stadtwerke Duisburg haftet nicht für solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise vom Kunden benutzt wird.
- [5] Stadtwerke Duisburg haftet nicht für unmittelbare und mittelbare Schäden die dem Kunden an einer Ladeinfrastruktur eines Roaming-Partners entstanden sind.
- [6] Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 4 Entgelt/Zahlungsbedingungen

- [1] Das vom Kunden zu zahlende Entgelt/Preis für die Nutzung der Ladeinfrastruktur ergibt sich aus dem Antragsformular für die Nutzung der Ladeinfrastruktur.
- [2] Stadtwerke Duisburg ist zur einseitigen Preisveränderung für die Nutzung der Ladeinfrastruktur berechtigt. Der Kunde wird hierüber schriftlich oder elektronisch informiert. In diesem Fall steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Entgelts gemäß § 5 Abs. 2 zu.
- [3] Das Entgelt für die Nutzung der Ladeinfrastruktur kann per Banküberweisung gezahlt werden. Alternativ kann der Stadtwerke Duisburg ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt werden. Auf Anfrage stellt Stadtwerke Duisburg dem Kunden ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Soweit Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für Vorabankündigung [Pre-Notification] für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf 5 Kalendertage vor Fälligkeit verkürzt.
- [4] Soweit ein Entgelt zu zahlen ist, wird dieses mit dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Sofern Sie der Stadtwerke Duisburg ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben und es zu einer Rücklastschrift infolge nicht ausreichender Kontodeckung kommt, ist Stadtwerke Duisburg berechtigt, dem Kunden die ihr hierdurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- [5] Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Entgelts im Verzug, ist Stadtwerke Duisburg berechtigt eine Mahnpauschale von EUR 2,50 je Mahnung zu erheben.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- [1] Der Vertrag wird mit Zugang der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Duisburg beim Kunden wirksam. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals ordentlich gekündigt werden.
- [2] Die außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 4 dieser AVB sowie bei Zahlungsverzug des Kunden.
- [3] Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages ist die dem Kunden überlassene Ladekarte unaufgefordert an die Stadtwerke Duisburg herauszugeben.
- [4] Der Vertrag endet automatisch, d.h. ohne Kündigungserklärung einer Partei, bei Beendigung des im Antragsformulars angegebenen Stromlieferungsvertrages [Vertragsnummer].

§ 6 Roaming

- [1] Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale [Ladenkarte oder Nutzung anderer Zugänge] an den Ladesäulen der Stadtwerke Duisburg erhält, besteht bis auf Widerruf oder Änderung die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- [2] Das Laden an der Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern ist im Umfang begrenzt und erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roaming-Partner.
- [3] Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roaming-

Partners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der unter www.ladenez.de – in der jeweils aktuellen Fassung – aufgelisteten Roaming-Partner zu nutzen.

- (4) Die Stadtwerke Duisburg AG behält sich das Recht vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Ladekarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roaming-Partner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

§ 7 Personenbezogene Daten

- (1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung [EU DSGVO] nur zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der Stadtwerke Duisburg erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Duisburg derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den AVB eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVB nicht berührt werden.

Servicetelefon Energiedienstleistungen:

0203 604 11 11
Montag – Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr

energiedienstleistungen@stadtwerke-duisburg.de
www.stadtwerke-duisburg.de

Stadtwerke Duisburg AG

Postfach 10 13 54
47013 Duisburg

Die wesentlichen Vertragsinhalte für den Vertrag über die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Elektrofahrzeuge der Stromkunden der Stadtwerke Duisburg AG



Preisstellung (Stand 01.01.2014):

Ladekarte	netto	brutto ¹⁾
Grundpreis in EUR/Jahr	0,00	0,00
Arbeitspreis in ct/kWh	0,00	0,00

¹⁾ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %.

- Preisanpassung:** Stadtwerke Duisburg ist berechtigt ab dem 01.01.2019 ein Entgelt zu erheben und es einseitig nach billigem Ermessen anzupassen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.
- Bedarfsart:** Elektromobilität
- Leistung:** Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Elektrofahrzeuge (Bereitstellung von Fahrstrom).
- Erstlaufzeit:** keine
- Kündigungsfrist:** Frist 1 Monat zum Ende eines Quartals; Beendigung des Vertrages mit Beendigung des Stromliefervertrages.
- Widerrufsrecht:** Ihnen steht ein 14-tägiges gesetzliches Widerrufsrecht ab Vertragsschluss zu.
- Vertragsbeginn:** Mit Zugang der Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke Duisburg beim Kunden.
- Rechnungsstellung:** Solange das Laden an den Ladesäulen kostenfrei ist, erfolgt keine Abrechnung.
- Zahlungsweise:** Banküberweisung oder per Einzugsermächtigung mit SEPA-Basis-Lastschriftmandat.
- Vertragsbestandteile:** Antragsformular, Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Duisburg AG für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Stromkunden der Stadtwerke Duisburg AG
- Strommix:** PartnerStrom Natur an den Ladesäulen der Stadtwerke Duisburg AG
- Beschwerden:** Diese sind an unser Beschwerdemanagement zu richten.
- Allgemeine Informationen:** Informationen zum Vertrag und zu den aktuellen Tarifen erhalten Sie von uns unter der Telefonnummer 0203 604 11 11, persönlich in unserem Kundencenter in der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 (Innenstadt) oder über unsere Internetseite unter www.stadtwerke-duisburg.de.
- Anschrift:** Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Tel. 0203 604 11 11, Fax 0203 39 39 40, Email: energiesdienstleistungen@stadtwerke-duisburg.de

Die wesentlichen Vertragsmerkmale ergeben sich aus dem Antrag für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Duisburg AG für Stromkunden.

Servicetelefon Energiedienstleistungen:
0203 604 11 11
Montag - Freitag: 8.00 - 15.00 Uhr

energiesdienstleistungen@stadtwerke-duisburg.de
www.stadtwerke-duisburg.de

Stadtwerke Duisburg AG
Postfach 10 13 54
47013 Duisburg